



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 28 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/432)*]

72/147. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 70/133 vom 17. Dezember 2015, sowie unter Hinweis auf den Abschnitt der Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 mit dem Titel „Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“² wichtige Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel³, dem Weltgipfel 2005⁴, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele⁵, der Sonderveranstaltung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen

¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ Siehe Resolution 60/1.

⁵ Siehe Resolution 65/1.



zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele⁶, dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda⁷ und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

feststellend, dass sich 2015 die Abhaltung der Vierten Weltfrauenkonferenz und die Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zum zwanzigsten Mal jährten, in dieser Hinsicht die von Regierungen durchgeführten Überprüfungsmaßnahmen begrüßend und die Beiträge aller anderen maßgeblichen Interessenträger und die Ergebnisse der Überprüfungen zur Kenntnis nehmend,

unter Hinweis auf das am 27. September 2015 in New York abgehaltene Treffen von Staats- und Regierungschefs der Welt zur Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Frauen: Selbstverpflichtung zum Handeln und die bei diesem Treffen von den Regierungen abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen,

Kenntnis nehmend von der Hochrangigen Gruppe des Generalsekretärs für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frau,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

sowie in Anerkennung der Hauptrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Weiterverfolgung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, auf die sich die Tätigkeit der Kommission stützt, und betonend, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen im Rahmen aller nationalen, regionalen und globalen Überprüfungen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu behandeln und einzubeziehen und Synergien zwischen der Weiterverfolgung der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Weiterverfolgung der Agenda 2030 zu gewährleisten,

unter Begrüßung der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen und die Notwendigkeit ihrer Umsetzung anerkennend,

⁶ Siehe Resolution 68/6.

⁷ Siehe Resolution 70/1.

sowie den Ausbau der Kapazitäten der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) und ihre Erfahrung bei der Erfüllung ihres Mandats *begrüßend*,

mit Lob für UN-Frauen für die anhaltende Unterstützung zwischenstaatlicher Prozesse, unter anderem in Bezug auf die Verbindungen zwischen nachhaltiger Entwicklung, Entwicklungsfinanzierung, Migration, Klimawandel, Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Frauen und Mädchen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/289, in der sie beschloss, dass die zur Betreuung der normativen zwischenstaatlichen Prozesse erforderlichen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt finanziert werden sollen,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Fonds für die Gleichstellung der Geschlechter und des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

in der Erkenntnis, dass die Mitwirkung und der Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauengruppen und -organisationen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, für die erfolgreiche Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie für die geschlechtergerechte Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wichtig sind,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Stärkung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Veränderung von Strukturen der Ungleichheit ist, die für alle von den Hauptausschüssen und Nebenorganen der Versammlung behandelten Fragen von Bedeutung ist, einschließlich in den Resolutionen zu Fragen, die über soziale, humanitäre, kulturelle, wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten hinausgehen,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, sowie der Verpflichtung, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

ferner in Bekräftigung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey⁸ und in der Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁹ eingegangen wurden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/243 vom 21. Dezember 2016 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, in der sie alle Institutionen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen aufforderte, auch künftig die Stärkung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, indem sie der Geschlechterperspektive durch die volle Umset-

⁸ Resolution 63/239, Anlage.

⁹ Resolution 69/313, Anlage.

zung des Systemweiten Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen, der unter der Federführung von UN-Frauen erarbeitet wurde, verstärkt systematisch Rechnung tragen,

ingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die stereotypen Rollen von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

in Anerkennung der Bedeutung einer umfassenden Einbeziehung von Männern und Jungen als Akteure und Nutznießer eines Wandels bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung aller Frauen und Mädchen und als Verbündete bei der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen sowie bei der vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung,

in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁰ und der auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids vom 8. bis 10. Juni 2016 in New York verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Beschleunigung der HIV-Bekämpfung und Beendigung der Aids-Epidemie bis 2030¹¹, in der es unter anderem darum ging, wie mit transformativen Maßnahmen gegen Aids ein Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung aller Frauen und Mädchen geleistet werden kann, sowie in Bekräftigung der auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 27. und 28. September 2017 in New York verabschiedeten Politischen Erklärung zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels¹²,

mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, und dass sie in den Feld- und Friedenssicherungsmissionen besonders gering ist, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen¹³ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, betonend, dass ihre Partizipation daran notwendig ist, einschließlich auf Entscheidungsebene, und in dieser Hinsicht feststellend, dass sich 2015 die Verabschiedung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 über Frauen und Frieden und Sicherheit zum fünfzehnten Mal jährte,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009,

¹⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

¹¹ Resolution 70/266, Anlage.

¹² Resolution 72/1.

¹³ A/72/220 und A/72/220/Corr.1.

1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolutionen 1882 (2009) vom 4. August 2009 und 2225 (2015) vom 18. Juni 2015 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte¹⁴;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹, und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung² sowie die politische Erklärung anlässlich des zwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung verabschiedete¹⁵, und erklärt ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und legt der Kommission nahe, zur Weiterverfolgung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷ beizutragen, um die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen zu beschleunigen;

4. *fordert* die Regierungen und alle anderen Interessenträger *auf*, der Geschlechterperspektive bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung systematisch Rechnung zu tragen, um unter anderem zur vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing beizutragen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, Synergien zwischen der Weiterverfolgung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der geschlechtergerechten Weiterverfolgung der Agenda 2030 zu gewährleisten;

5. *erklärt erneut*, dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unverzichtbar ist, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁶ im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen Synergien bestehen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung;

¹⁴ A/72/203.

¹⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 2015, Supplement No. 7 (E/2015/27)*, Kap. I, Abschn. C, Resolution 59/1, Anlage.

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

7. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁷ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich *auf*, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie zu dem Übereinkommen anbringen, zu begrenzen, die Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich *auf*, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

8. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen *auf*, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jede Form der Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen, die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen) „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ und ihre „HeforShe“-Kampagne weiter zu unterstützen sowie den freiwilligen Pakt des Generalsekretärs zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu unterstützen;

9. *verweist erneut* auf die Bedeutung und den Wert des Mandats von UN-Frauen und begrüßt es, dass die Einheit eine führende Rolle dabei übernimmt, Frauen und Mädchen auf allen Ebenen deutlich Gehör zu verschaffen, und dass sie Anstrengungen zur Unterstützung zwischenstaatlicher Prozesse unternimmt, damit diese in vollem Umfang zur Gleichstellung der Geschlechter, zur Stärkung der Frauen und Mädchen und zur Verwirklichung ihrer Menschenrechte beitragen;

10. *stellt mit Besorgnis fest*, dass UN-Frauen bei der Ausführung ihres Mandats der Betreuung normativer zwischenstaatlicher Prozesse derzeit nach wie vor auf freiwillige Beiträge angewiesen ist, und betont, dass die Resolution 64/289 diesbezüglich vollständig durchgeführt werden muss;

¹⁷ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

11. *bekräftigt* die wichtige Rolle von UN-Frauen, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen eine Führungs- und Koordinierungsrolle wahrzunehmen und seine Rechenschaftslegung zu fördern;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wichtigen und umfangreichen Arbeit, die UN-Frauen im Hinblick auf eine wirksamere und kohärentere Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen leistet, und fordert UN-Frauen auf, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen als integralen Bestandteil ihrer Tätigkeit und ihrer Anstrengungen zur Förderung rascheren Handelns im gesamten System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen;

13. *begrüßt* das Engagement von UN-Frauen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Stärkung von Normen, Politiken und Standards für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen sowie bei der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Sektorpolitiken und normativen Rahmen im Einklang mit ihrem Mandat und legt der Einheit nahe, sich auch künftig für die Notwendigkeit der systematischen Berücksichtigung und Stärkung einer Geschlechterperspektive in der Arbeit der zwischenstaatlichen Organe und Prozesse und die damit verbundenen Chancen einzusetzen und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten technische Hilfe im Hinblick auf die Stärkung einer Geschlechterperspektive in den Resolutionen und sonstigen Ergebnissen bereitzustellen;

14. *anerkennt* die wichtige Rolle, die UN-Frauen bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen zukommt, und die zentrale Rolle, die die Einheit dabei spielt, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, das System der Vereinten Nationen zu koordinieren und die Zivilgesellschaft, den Privatsektor und andere maßgebliche Interessenträger auf allen Ebenen dafür zu mobilisieren, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen, und fordert UN-Frauen und das System der Vereinten Nationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene auch weiterhin zu unterstützen, so auch indem sie die Geschlechterperspektive systematisch einbeziehen, Ressourcen mobilisieren, um Ergebnisse zu erzielen, und Fortschritte mittels Daten und robuster Rechenschaftssysteme überwachen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Haushaltsmittel für UN-Frauen aufzustocken, indem sie, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge leisten, in der Erkenntnis, wie wichtig eine angemessene Mittelausstattung ist, damit die Einheit ihren strategischen Plan umgehend und wirksam durchführen kann, sowie in der Erkenntnis, dass es für die Einheit nach wie vor eine Herausforderung ist, Finanzmittel zur Erreichung ihrer Ziele zu mobilisieren;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zu gewährleisten, unter anderem durch die verstärkte Anwendung von Gesetzen, Politiken, Strategien und Programmtätigkeiten zugunsten aller Frauen und Mädchen, die verstärkte Unterstützung institutioneller Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen auf allen Ebenen, die Transformation diskriminierender Normen und geschlechtsspezifischer Rollenklischees und

die Förderung gesellschaftlicher Normen und einer gesellschaftlichen Praxis, die die positive Rolle und den positiven Beitrag der Frauen anerkennen und die Diskriminierung der Frauen und Mädchen beseitigen, die erhebliche Erhöhung der Investitionen zur Schließung von Finanzierungslücken, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmitteln aus allen Quellen, so auch indem sie Inlandsressourcen mobilisieren und zuweisen und der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen in der öffentlichen Entwicklungshilfe höhere Priorität zuweisen, um so auf den erzielten Fortschritten aufzubauen und sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe wirksam als Beitrag zur Umsetzung der Aktionsplattform eingesetzt wird, sowie durch eine erhöhte Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen und eine Verbesserung des Kapazitätsaufbaus, der Datensammlung, Überwachung und Evaluierung und des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien und deren Nutzung;

17. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit diese ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission umzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Kommission den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Verfahren zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen fortsetzt, und legt den zwischenstaatlichen Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, gegebenenfalls die Arbeitsergebnisse der Kommission in ihre Tätigkeiten zu integrieren;

18. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch und strategisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren und unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen und Mädchen wirksam unterstützt werden, und legt in dieser Hinsicht UN-Frauen nahe, auch weiterhin konkrete Mechanismen für eine ergebnisorientierte Berichterstattung zu verwenden und die Kohärenz, die Geschlossenheit und die Koordinierung zwischen den normativen und operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten;

19. *fordert* die Regierungen sowie die Organe, die zuständigen Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt und beschleunigt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorgane, durch Foren wie das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung und Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerienebene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats, sowie die Fonds und Programme und die Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen

der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch denjenigen der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, der 2014 abgehaltenen dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, der dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos, der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda und der 2015 abgehaltenen einundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Plenartagung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrationsströme und der 2016 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III), die Geschlechterperspektive auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

21. *fordert die Staaten auf*, sicherzustellen, dass in den Vorbereitungsprozessen und den Ergebnissen zwischenstaatlicher Prozesse der Geschlechterperspektive konsequent Rechnung getragen wird;

22. *legt den Regierungen eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der geschlechtergerechten Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auch künftig zu unterstützen;

23. *fordert die Regierungen und das System der Vereinten Nationen auf*, Frauengruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen befassen, zur Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Prozessen zu ermutigen, namentlich durch eine Verstärkung der Kontakarbeit, der Finanzierung und des Kapazitätsaufbaus;

24. *fordert die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf*, systematisch um die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Berichte des Generalsekretärs und andere Beiträge zu zwischenstaatlichen Prozessen zu ersuchen;

25. *ersucht* darum, dass der Generalsekretär in den Berichten, die er der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorlegt, mittels einer geschlechtsspezifischen Analyse und der Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten der Geschlechterperspektive auch weiterhin systematisch Rechnung trägt und dass Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen die unterschiedlichen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern sowie von Mädchen und Jungen berücksichtigen, mit dem Ziel, eine geschlechtergerechte Politikentwicklung zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, allen Akteuren, die zu seinen Berichten beitragen, zu vermitteln, wie wichtig die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ist;

26. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich UN-Frauen, internationale und regionale Organisationen und andere maßgebliche Akteure, der Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten für Datenerhebung und Überwachung im Hinblick auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Statistiken sowie innerstaatliche Fortschrittsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen im Wege multisektoraler Ansätze und Partnerschaften Priorität einzuräumen;

27. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Fachleuten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

28. *lobt* den Generalsekretär für seine Führungsrolle und Anstrengungen zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für raschere Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels der Geschlechterparität auf allen Ebenen des Systems der Vereinten Nationen und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von der im September 2017 eingeleiteten Systemweiten Strategie für Geschlechterparität;

29. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen weiter zu beschleunigen, um das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen des Systems der Vereinten Nationen zu verwirklichen, unter anderem in den Feld- und Friedenssicherungsmissionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass Maßnahmen, einschließlich zeitweiliger Sondermaßnahmen, durchgeführt und politische und sonstige Maßnahmen verstärkt werden, um die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern und die Belästigung und den Machtmissbrauch am Arbeitsplatz zu verhindern und zu bekämpfen, damit raschere Fortschritte erzielt werden, und sicherzustellen, dass die Führungskräfte und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen rechenschaftspflichtig sind;

30. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, seine Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der Geschlechterparität erheblich zu verstärken, auch mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen und aktuelle Statistiken, die von den Institutionen des Systems der Vereinten Nationen jährlich bereitzustellen sind, namentlich zur Zahl, zum prozentualen Anteil, zu den Funktionen und zur Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten der Büros für Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundsechzigsten und dreiundsechzigsten Tagung mündlich und der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen und die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen, Entscheidungs-

und führenden Rängebenen, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

32. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Frauen auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Konzepten, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und durch die Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

33. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

34. *ermutigt* ihre Hauptausschüsse und Nebenorgane sowie den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Fachkommissionen insbesondere in Anbetracht der Analyse im Bericht des Generalsekretärs¹³ und des Querschnittcharakters der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Frauen zu weiteren Fortschritten bei der Integration einer Geschlechterperspektive in ihre Arbeit, gegebenenfalls auch in ihre Resolutionen im Rahmen des jeweiligen Mandats der Generalversammlung und aller ihrer Hauptausschüsse und Nebenorgane und des Wirtschafts- und Sozialrats und aller seiner Fachkommissionen;

35. *ermutigt* den Generalsekretär, dem System der Vereinten Nationen die Feststellungen in seinem Bericht zur Kenntnis zu bringen, um die Weiterverfolgung dieser Feststellungen zu stärken und die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen;

36. *legt* den Staaten und allen Interessenträgern *nahe*, die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Sektoren und Bereiche der Entwicklung zu stärken;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ über die Weiterverfolgung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

*73. Plenarsitzung
19. Dezember 2017*